

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt
Frau Morgenroth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1024/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Petition zur Wiedereinstellung von Mary-Ellen Witzmann; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Morgenroth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wann erfolgt die öffentliche Behandlung der Petition im Stadtrat?

Die Online-Petition und die darin enthaltene Forderung nach einer Wiedereinstellung von Frau Witzmann kann der Stadtrat nicht behandeln, da er diesbezüglich nicht zuständig ist. Weder die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) noch die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sieht eine Zuständigkeit des Stadtrates vor. Die Zuständigkeit für die Bediensteten der Stadtverwaltung Erfurt liegt nach § 29 Abs. 3 S. 2 ThürKO beim Oberbürgermeister.

2. Wie wurde mit der Petentin der Kontakt gehalten und wann wird diese in diesen Prozess eingebunden?

Der Einreicherin ist bekannt, dass derzeit ein gerichtliches Klageverfahren läuft, über das keine weitere Auskunft gegeben werden kann.

3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Petition?

Die Petition ist nicht das geeignete Mittel, um eine gerichtliche Entscheidung vorwegzunehmen bzw. zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein